

Gemeinde Vettweiß

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellungsbeschluss 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß für den Bereich westlich der Schulstraße und nordöstlich der Kettenheimer Straße in der Ortschaft Vettweiß Genehmigung und Wirksamwerden der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2018 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß für den Bereich westlich der Schulstraße und nordöstlich der Kettenheimer Straße einschließlich der Begründung und der übrigen Planunterlagen beschlossen.

Die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 12.07.2018 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bezirksregierung am 24.07.2018 gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung in Köln hat mit Verfügung vom 07.09.2018, AZ: 35.2.11-28-57/18 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 12.07.2018 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass die Abbildung 4 des Geltungsbereichs auf Seite 7 der Begründung korrigiert wird. Die Änderung wurde unter Angabe des Datums und mit Verweis auf die Verfügung in der Begründung dokumentiert.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß durch die Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß wirksam.

Der in dieser Bekanntmachung abgedruckte Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit insgesamt 4 Teilbereichen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Über den Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß gegenüber der Gemeinde Vettweiß unter Darlegung des in die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

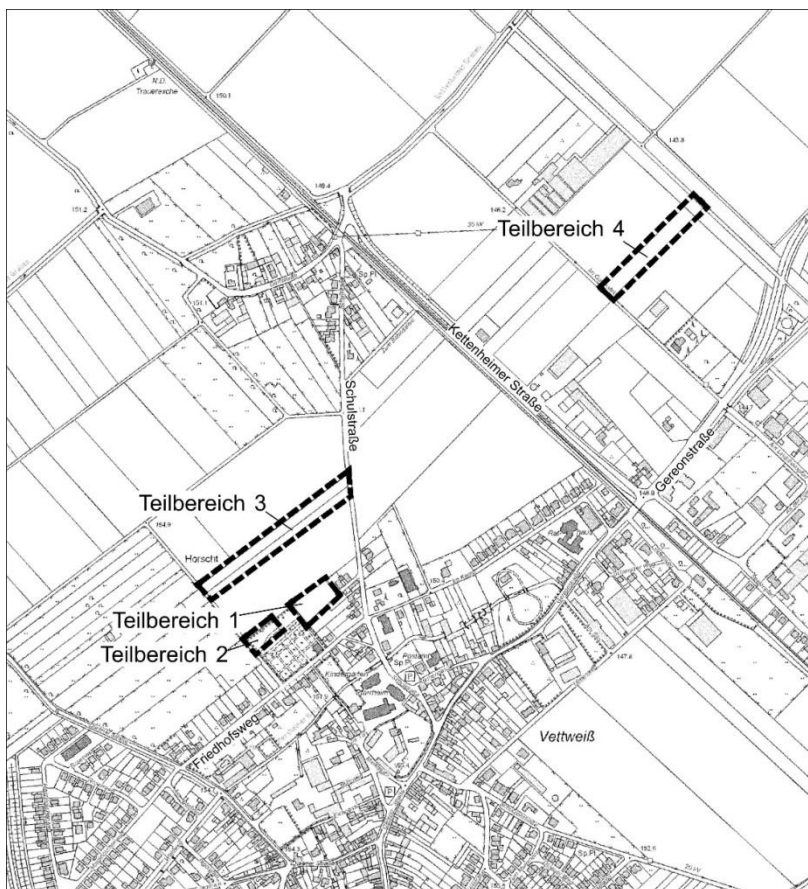
Vettweiß, den 24.10.2018

Der Bürgermeister



(Joachim Kunth)

Anlage



Übersichtsplan: Abgrenzung des Geltungsbereiches